

§ 12 Bgld. LS Landeshymne

Bgld. LS - Burgenländische Landessymbole

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

Die Kenntnisse des Textes und der Melodie der Landeshymne sollen in der Bevölkerung verbreitet, ihr Singen und Spielen in würdiger Form gefördert werden.

In Kraft seit 05.03.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at